

ERSATZSTROMVERSORGUNG MIT STROMERZEUGERN

VEREINBARUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STROMERZEUGERN IM EINSATZ -/
KATASTROPHENFALL ZUR ERSATZSTROMVERSORGUNG VON ANLAGEN

Die Feuerwehr _____ überlässt einen Stromerzeuger

Type /Serial Nummer: _____

Leistung _____

zur Verwendungsart „Ersatzstromversorgung/Anlagenversorgung“ im Anlassfall an:

Befugter Elektrotechniker: _____

Unternehmen: _____

Zeitraum: _____

Allgemeine Hinweise

Der gegenständliche Stromerzeuger zur Ersatzstromversorgung darf nicht netzparallel (für Zusatzversorgung oder Rücklieferung) betrieben werden.

Für den Zeitraum der Ersatzstromversorgung sind die einschlägigen Bestimmungen des Netzbetreibers für die Stromnetzanlage am Standort einzuhalten.

Die Bestimmungen der ÖVE ÖNORM E8001-1 sind vollinhaltlich einzuhalten

Ist eine Elektroanlage nicht mit einer vorschriftsgemäßen „Notstrominstallation“ ausgestattet, so darf im Gefahrenfall nur ein befugter Elektrotechniker eine andere Lösung vornehmen.

Eine ausreichende Lüftung für den Stromerzeuger muss sichergestellt sein. Bei der Auswahl des Aufstellungsortes ist auf eine gute Zugänglichkeit zu achten.

Ausführung

Die Errichtung einer „Notstrominstallation“ für den Anschluss eines Ersatzstromerzeugers bei einer bereits bestehenden Kundenanlage stellt jedenfalls eine wesentliche Erweiterung gemäß Elektrotechnikgesetz für diese bestehende Anlage dar. Die sich daraus ergebenden Anpassungsverpflichtungen des Elektrotechnikgesetzes sind zu beachten.

Umschalteneinrichtungen müssen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56 bzw. EN 60947-3, für Ersatzstromversorgung ausgestattet sein.

Der Anschluss des Stromerzeugers an die bestehende Anlage darf nur unter Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992) i.d.g.F. und der ÖVE/ÖNORM E8001-1 und den Bestimmungen der ÖVE-E N 1, Teil 4 (§ 53)/1988, erfolgen.

Gem. den Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für die Verteilnetze der Elektrizitätsunternehmen im Bundesland Salzburg - Ausgabe 2016, bedarf der Anschluss von Ersatzstromversorgungsanlagen jeglicher Art in allen Fällen einer Zustimmung des Netzbetreibers.

Im TN-Netzsystem ist der PEN-Leiter an der ersten, technisch geeigneten Stelle, in N- und PE-Leiter aufzuteilen.

Bei der Umschaltung von „Allgemeiner Stromversorgung“ auf „Ersatzstromversorgung“ müssen alle aktiven Leiter (Außenleiter und Neutralleiter im TT- und TN-S-System) des Versorgungsnetzes zuverlässig abgeschaltet werden (4-polige Umschaltung).

Umschalteinrichtungen müssen die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNorm E 8001-4-56 bzw. EN 60947-3 erfüllen.

Der Ersatzstromerzeuger ist mit einer, auf die Leistung des Generators abgestimmten Überstromschutzeinrichtung (Generatorschutz), ausgerüstet.

Die Bewertung ob diese Bemessung ausreichend ist, hat durch den für die Installation zuständigen Anlagen-Errichter zu erfolgen.

Schutzmaßnahme und Zusatzschutz

Im Ersatzstrombetrieb muss eine vom öffentlichen Versorgungsnetz unabhängige Schutzmaßnahme wirksam sein.

Der Sternpunkt des zur Verfügung gestellten Stromerzeugers ist nicht mit dem Gehäuse verbunden.

Die Details der Schaltung des Generators sind der beiliegenden Dokumentation zu entnehmen.

Haftungsausschluss

Die Feuerwehr / Löschzug _____ und der LfV Salzburg lehnen jegliche Haftung, für Schäden an Personen und Sachen, die durch die Überlassung des Stromerzeugers entstehen können ab.

Der Errichter der elektrischen Anlage (befugter Elektrotechniker) ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und dessen Verordnungen alleine verantwortlich.

Entstandene Schäden am Stromerzeuger sind durch den Verwender zu ersetzen.

Datum: _____

Überlasser: _____

Verwender: _____